



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 16. August.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1469 (2) Nr. 14715.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Nachfolgend wird das a. h. Patent vom 7. März d. J., betreffend das neue Jagdgesetz, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Haben in der Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 ausgesprochene Entlastung des Grund und Bodens, so wie anderweitige Staats-Rücksichten die Regelung der bisherigen Verhältnisse in Absicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu einem dringenden Bedürfnisse machen, über Antrag Unseres Minister-rathes beschlossen, hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen, und verordnen für diejenigen Kronländer, für welche das Gesetz vom 7. Sept. 1848 erlassen ist, wie folgt: — § 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. — § 2. Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet. — Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 bestellten Landes-Commissionen festgestellt werden. — § 3. Jagdsfrohen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. — § 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören. — § 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet. — § 6. Auf allen übrigen in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen. — § 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen. — § 8. Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes

zu vertheilen. — § 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden G.M. dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im § 7 bezeichnete Statt finde. — Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen. — § 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden seyn, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden. — § 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt. — § 12. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht. — § 13. Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im § 14 bestimmten Zeitpunkte außer Wirksamkeit. — Allfällige Entschädigungs-Ansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen. — § 14. Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. — § 15. Der Minister des Inneren und der Landescultur sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt. Gegeben in der Hauptstadt Wien den siebenten März, Eintausend Acht-hundert neunundvierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Kranz. Bach. Cordon.
Druck. Chianfeld. Kalmr.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1465. (2) Nr. 8306, ad 5376.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt bringt in Folge Decretes der wohlöbl. k. k. steirisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. Juli 1846, Z. 7178/907, zur allgemeinen Kenntniß, daß das k. k. Bezirks-commissariat in Weichselstein im Delegationswege am 10. Sept. 1849, Vormittags um 10 Uhr, in seiner Amtskanzlei zu Weichselstein den öffentlichen versteigerungsweisen Verkauf der vom Gute Untererkstein ercundirten und dem hohen Aerar gehörigen Freisassen-Realität zu Gimpel, unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. steirisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vornehmen wird. — Der Ausrufspreis der genannten Realität ist auf den Betrag von 190 fl., (sage Einhundertneunzig Gulden G. M.) festgesetzt. — Die Freisassen-Realität liegt an dem Sadoflusse im k. k. Commissariatsbezirke Weichselstein, und besteht aus einem von Stein erbauten, mit Ziegeln eingedeckten Hause, welches 4 Zimmer, 1 Speisgewölbe, 1 Küche und 2 gewölbte Keller enthält, dann aus einer Holzlege und einem Gärtchen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Krain zum Realitätenbesitze geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungscommission, entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu

erlegen. — Der Käufer dieser Realität hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität in die Verwaltung des Käufers an die k. k. Cameral-Bezirks-cassa zu Neustadt zu berichtigen; die etwa verbleibende zweite Hälfte hingegen muß er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage gerechnet, von welchem die erkaufte Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt und dem k. k. Bezirkscommissariate Weichselstein eingesehen werden. — Jenen Kauflustigen, welche bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Bezirkscommissariate Weichselstein einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscommission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung festgesetzte Zeit, gehörig bezeichnen, die Summe, welche für dieses Object geboten wird, mit Ziffern und durch Worte bestimmt angeben und ausdrücklich enthalten, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind; ferner muß das Offert mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises belegt, und mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet, und bei vorkommenden gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt, bei gleichen schriftlichen Bestboten aber von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 30. Juli 1849.

3. 1466. (2) Nr. 8106, ad 5481.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausführung der bei dem k. k. Mauthhause an der Sannbrücke, im Gyllier Kreise, und dem dortigen Aufseherhäuschen nothwendigen, und mit dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 30. Juni d. J., Z. 16994, bewilligten Bauherstellungen auf Grund des veranschlagten Kostenbetrages pr. 238 fl. 16 kr. G.M., am 25. August 1849 bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte in Gylli eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird. — Bauunternehmer werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, das Vorausmaß und der Kostenanschlag sowohl bei dem Expedite der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg, als auch bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte in Gylli in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Marburg am 7. Aug. 1849.

3. 1481. (2)

Nr. 2834.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Oberpostamts-Cassa in Prag ist die Cassacontrollors-Stelle mit dem Gehalte von 800 fl., gegen Ertrag der Caution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurrs bis 20. August l. J. mit dem Beifage ausgeschrieben wird, daß die Bewerber ihre diesfälligen gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der Prager Oberpost-Verwaltung einzubringen haben. — K. K. illhr. Oberpost-Verwaltung, Laibach am 6. August 1849.

3. 1468. (2)

Nr. 1689.

E d i c t.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Senofetsch ist der Posten des Schubbegleiters erledigt, womit eine jährliche Löhnung von 120 fl. aus der Rentcasse verbunden ist. Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 31. August d. J. anher zu überreichen. — K. K. Bezirks-Commissariat Senofetsch am 7. August 1849.

3. 1467. (2)

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Victualien und Getränken für das Spital und Erziehungs-haus des Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17, für die Reinigung der Krankenwäsche und für die Lieferung der ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär-Apotheke, auf die Zeit vom 1. November 1849 bis Ende October 1850, wird am 14. September 1849 in der Militär-Commando-Kanzlei, im Hause Nr. 21 am alten Markte, um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation unter Vorbehalt der höhern Genehmigung ihres Resultates vorgenommen werden. — Die beiläufige Erforderniß der zu liefernden Artikel auf ein Jahr beträgt:

An Mundsemmeln zu 3 Loth.	2700	Stücke.
" " " 6 "	19000	"
" " " 9 "	11000	"
" Brot " 16 "	15000	"
" " " 26 "	6000	"
" Rindfleisch	210	Centn.
" Kalbfleisch	45	"
" Mundmehl	56	"
" Semmelmehl	22	"
" weißen Polmehl	7	"
" Reis	35	"
" Weizengries	66	"
" gerollter Gerste	29	"
" gerissener Gerste	26	"
" weißen Bohnen	33	"
" Rindschmalz	26	"
" Schweinschmalz	6	"
" Meer-Salz	29	"
" Kümmel	1	"
" Zwiebel	2	"
" Krenn	2	"
" Suppenkräuter	3	"
" gedörrte Zwetschken	6	"
" Eiern	9000	Stücke
" Wein	1800	Maß.
" Branntwein	100	"
an Weinessig	400	"
" Zucker	200	Pfund
" Baumöl	30	"
" Leinöl	5	"
" Terpentinöl	15	"
" schwarzer Seife	150	"
" roher Gerste	200	"
" reinem rohen Nieren-Rinds-Unschlitt	25	"
" rohem Schweinsfilz	200	"
" 36grädigen Spiritus	40	Maß
" Blutegel mit lterer Gattung	1000	Stück
" reinem rohen Honig	100	Pfund
" gemeinem dicken Terpentin	10	"
an Urinflaschen	160	Stücke
" 6) Unzenhaltige (vom	70	"
" 12) Medicinflaschen (weißen	140	"
" Lampengläser (Glase	150	"
" Wachsleinwand	20	Ellen

Die beiläufige Zahl der in einem Jahre zu reinigenden Spitals-Wäsche ist:

Schlafröcke	320	Stücke
Schweißhemden	1000	"
Ordinäre Hemden	6000	"
an Schweißgatten	500	"
" ordinäre Gattien	6000	"
" Handtüchern	2500	"
" Bandagen	2500	"
" Kopfpolster-Ueberzüge	1500	"

Für die ärztlichen Bedürfnisse müssen drei Tage vor der festgesetzten Licitation qualitätsmäßige Muster mit Angabe des billigsten Preises an die bemerkte Kanzlei gesendet werden, wo sie bis zur erfolgten Ratification des Licitations-Actes versiegelt und numerirt aufbewahrt bleiben. Es werden nun alle befugten Specerei- und Materialien-Händler, Greisler, Bäcker, Müller, Fleischnhauer, Glaser und Weinlieferanten zu der ausgeschriebenen Licitation mit dem Beifage eingeladen, daß jeder Concurrent vor der Versteigerung ein Badium, und zwar: für die Lieferung des Rind- und Kalbfleisches 180 fl.; der Semmel- und Brotgattungen 65 fl.; der übrigen Artikel 250 fl.; der Glasartikel 2 fl., dann für die Reinigung der Krankenwäsche 6 fl. zu erlegen hat, welches nach abgehaltener Licitation von den Erstehern auf Rechnung ihren Caution, welche sogleich in dem vorgeschriebenen zehnprocentigen Betrag von den erstandenen Preisen ergänzt werden muß, rückbehalten, den Nichtersthern aber wieder zurückgestellt werden wird. — Die ausgedehnten Licitationsbedingungen werden am Tage der Verhandlung deutlich vorgelesen, können aber früher in der bemerkten Kanzlei jederzeit eingesehen werden. — Laibach am 9. August 1849.

3. 1451. (3)

Nr. 478.

E d i c t.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Andreas Marant von Gabrouchitsch, wegen Hang zur Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abgenommen und ihm ein Curator in Person des Herrn Joseph Pezbnik von Videm aufgestellt wurde. Es werden demnach Alle gewarnt, sich mit dem Andr. Marant in Rechtsgeschäfte einzulassen, widrigens sie sich die Folgen selbst zuschreiben müßten.

Bezirksgericht Seisenberg den 6. Juli 1849.

3. 1453. (3)

Nr. 2400.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gegeben:

Man habe über Ansuchen des Jakob Nemih von Nuppa, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. October 1847, 3. 4408, execut. intab. 16. September 1848 schuldigen 52 fl. 35 kr. sammt 4% Verzugszinsen seit 20. April 1847 und zuekannten Klagskosten pr. 5 fl. 30 kr. dann der Executionskosten, die ex. ante Feilbietung der, der Anna Ribizh gehörigen, zu Lotung sub Haus-Nro. 46 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Posten sub Lib. Nro. 263 vorkommenden, gerichtlich auf 669 fl. 10 kr. geschätzten Kirsche und Mühle sammt An- und Zugehör bewilliget, und zu dem Vorname 3 Tagisagungen, auf den 3. Juli, 3. August und 3. September l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beifage angedienet, daß diese bei der 1ten und 2ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, und nur bei der 3ten auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichtseingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. Mai 1849. Nr. 4149.

Anmerkung. Zu der ersten und zweiten Tagisagung ist kein Kaufstücker erschienen; es wird daher am 3. September l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. August 1849.

3. 1459. (3)

Nr. 2013.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gonschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seemann, Panditmann in Wien, wider Mathias Wolf von Kienfeld, wegen einer Verschuldung pr. 503 fl. 37 kr., die ex. ante Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen Mobilars, als Zimmereinrichtung, Schmied- und Leinwand, im gerichtlichen Schätzungs-werthe pr. 16 fl. 41 kr., dann seiner in Kienfeld gelegenen, im Grundbuche des Herzogthumes Gonschee sub Rect. Nr. 470 fl. und Lib. Nr. 542 vorkommenden, auf 225 fl. geschätzten 1/2 Ueb. Hube, und der ebendort sub P. N. 18 gelegenen, in dem genannten Grundbuche sub Rect. Nr. 478 vorkommenden, auf 1800 fl. geschätzten 1/2 Ueb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilliget, und dazu drei Termine, als auf den 28. August, dann 27. September und 30. October d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realitäten zu Kienfeld mit dem Beifage bestimmt worden, daß diese Fahrnisse nur bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerte werden veräußert werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen kann Jedermann hieramts einsehen und davon Abschriften erheben.

Bezirksgericht Gonschee den 18. Juni 1849.

3. 1463. (3)

Nr. 1324.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg werden die nachbenannten militärpflichtigen Individuen aufgefordert binnen vier Monaten sich bei der Bezirksobrigkeit gestellig zu machen, widrigens sie als Rekrutierungsflüchtlinge würden behandelt werden.

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Consc. Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Anton Globokar	Großgloboku	3	1829	
2	Martin Horvath	Birkenthal	15	"	
3	Anton Skreiner	Ambius	27	"	
4	Anton Horvath	Sagraß	8	1828	
5	Franz Kastelz	Birkenthal	5	"	
6	Jacob Memmer	Hof	17	"	
7	Jacob Turf	Schwörz	13	"	
8	Anton Tekauzhizh	Grintouz	1	1827	Mit Paß abwesend
9	Lorenz Kastelz	Kamenverch	2	"	
10	Heinrich Pitschmann	Seisenberg	67	1826	
11	Lukas Lubbe	Lasina	1	"	
12	Johann Petsche	Langenthon	15	"	Mit Paß abwesend
13	Damian Jakopitsch	Birkenthal	17	"	
14	Anton Periatu	Mösch	2	1825	Mit Paß abwesend
15	Joseph Skufza	Kathie	29	"	dto
16	Michael Matscherol	Seisenberg	128	1824	
17	Mathias Thekauschitsch	Schwörz	56	"	Mit Paß abwesend
18	Damian Saib	Großreberze	1	1822	dto.
19	Franz Fabian	Seisenberg	56	"	
20	Michael Skufza	Schwörz	1	"	Mit Paß abwesend
21	Mathias Kauscheg	Videm	12	1820	Mit Wanderbuch abwesend
22	Franz Horvath	Birkenthal	15	1819	Mit Paß abwesend

Bezirksobrigkeit Seisenberg den 8. August 1849.

Program.

Mit hoher Ministerial-Bewilligung vom 14. September 1848 Z. 5787 habe ich im November 1848 eine
Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben

zu Graz in Steiermark gegründet.

Seit meinem sechszehnten Lebensjahre die meiste Zeit die besten Kräfte, den redlichsten Willen dem Erziehungsfache widmend, fühlte ich den heiligen Beruf in mir, meine erworbenen Kenntnisse in einem größern Wirkungskreise anzuwenden, und eröffnete meine Anstalt, bei deren Gründung ich dem festgefaßten Ziele entgegenstrebte, ein für die Steiermark und ihre Nachbarprovinzen nütliches Institut, eine wahre Bildungsschule für das Leben, dem der Mensch allezeit angehören soll, zu errichten; — in wie ferne es meinen Kräften gelang, im 1. Jahre schon dieses Ziel wenigstens annäherungsweise zu erreichen, mögen die Fortschritte der Zöglinge der Anstalt und das Urtheil Jener, die mich mit ihrem Vertrauen beehrten, so wie der Umstand, daß ich jetzt schon in die angenehme Nothwendigkeit versetzt wurde, dieselbe vergrößern zu müssen, bezeugen.

Meine Anstalt ist für Normal-, Latein-, und jene Schüler, welche in die Polytechnik übertreten, oder solche Knaben bestimmt, denen die Aeltern entweder eine Vorbereitung für ein besonders bestimmtes Fach, oder eine von den öffentlichen Schulen unabhängige allgemeine Lebensbildung verschaffen wollen, bei welcher letztern Abtheilung ich mich nach meinem eigenen, vom hohen Ministerium bereits genehmigten Lehrplane richte.

Demnach enthält mein Institut 3 Abtheilungen.

In der ersten Abtheilung für Normalschüler werden außer den gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgegenständen die Realien (systematisch geordnete Bilder zur Naturgeschichte, Naturlehre, Geografie und Geschichte und dem Gewerblichen, wie sie in den vorzüglichsten Volksschulen Deutschlands und der Schweiz mit herrlichem Erfolge behandelt werden) vorgetragen.

Insbefondere glaube ich auf die Lautir- = Les-, Tactir- = Schreib- und Gruber's Rechen-Methode bei meinem Elementar-Unterrichte aufmerksam machen zu dürfen.

In der zweiten Abtheilung für Lateinschüler werden außer den Schulgegenständen die Stenografie, so wie französische oder italienische Sprache vorgetragen.

In die dritte Abtheilung werden jene Zöglinge eingereiht, denen die Aeltern entweder eine Vorbereitung für ein besonderes Fach: Dekonomie, höhern Gewerbestand und dergl. oder bloß eine allgemeine Lebensbildung verschaffen wollen; in dieser richten sich die vorzutragenden Lehrgegenstände entweder nach den besondern Berufszweigen, für welchen die Zöglinge bestimmt, oder nach der besondern Lebensrichtung, die ihnen gegeben werden soll.

Die ausführlichen Lehrprogramme sämmtlicher 3 Abtheilungen sind in der Anstalt zu begeben.

In Beziehung auf eine der dringendsten Anforderungen unserer Zeitverhältnisse bilden die französische, italienische und slovenische Sprache Lehrgegenstände meines Institutes, und werden dadurch der größten Aufmerksamkeit gewürdigt, daß ich sowohl für den Unterricht die Herren Professoren Plisnier, Mursez und Petrič meinem Institute gewonnen, als auch durch die gründliche Kenntniß dieser 3 Sprachen von Seite meiner Erzieher den Zöglingen die Gelegenheit zu einer fortwährenden Conversation in derselben biete. —

Außer diesen angeführten Lehrgegenständen wird den Zöglingen auf Verlangen auch in der englischen Sprache, Musik, Schwimmen und in den durch den besondern Erziehungsplan einzelner Zöglinge bedingten Zweigen Unterricht ertheilt. —

Ueberzeugt von der Wichtigkeit, daß die geistige Bildung im Einklange mit der körperlichen geleitet werden müsse, habe ich außer den Tanzübungen auch auf das Turnen mein Hauptaugenmerk gerichtet, und diesen Übungen mehrere Stunden wöchentlich eingeräumt.

Das Institutselokale selbst ist geräumig, sonnseitig, den Anforderungen der Zeit entsprechend eingerichtet, mit den nöthigen naturwissenschaftlichen Sammlungen und einer Bibliothek versehen.

Am Ende des Semesters werden die Zöglinge an der betreffenden Lehranstalt geprüft und erhalten legale Zeugnisse. Uebrigens werde ich auch häusliche Prüfungen veranstalten, die Aeltern hiezu einladen, und mein immerwährendes Streben dahin richten, meine Zöglinge für's praktische und gesellschaftliche Leben heranzubilden, ihnen mein Institut zu einem Familienkreise und den Aufenthalt darin ebenfalls so angenehm als nützlich zu machen.

Ueber die weitem Bedingungen rücksichtlich des Pensionsbetrages u. u. werde ich bereitwillig mündlich und schriftlich Auskunft ertheilen.

Graz am 1. Juli 1849.

Theodor Bentzer,

Inhaber der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt
in Graz.